

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 37 (1945)
Heft: 10

Artikel: Erfahrungen mit dem baselstädtischen Feriengesetz
Autor: Tschudi, H.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen mit dem baselstädtischen Feriengesetz.

Von Dr. H. P. T s c h u d i.

Im Jahre 1931 hat das Baslervolk in einer Volksabstimmung ein Gesetz betreffend die Gewährung jährlicher Ferien angenommen. Diese umfassende Ferienregelung ist bis heute in der Schweiz allein geblieben. Lediglich die Kantone Wallis und Tessin haben in Arbeiterschutzgesetzen eine Bestimmung über bezahlte Ferien aufgenommen.

Im Zeitpunkt, da der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz der Arbeit im Handel und in den Gewerben, das ebenfalls Ferienbestimmungen enthalten soll, in Beratung steht, scheint es am Platze zu sein, die Erfahrungen, die mit dem baselstädtischen Gesetz gemacht wurden, auch ausserhalb Basels bekanntzumachen. Dies kann verhindern, dass gewisse Unzulänglichkeiten, die sich mit der Zeit bei dem — im übrigen sehr guten — kantonalen Gesetz gezeigt haben, in der eidgenössischen Regelung wieder auftreten. Ein Anlass, jetzt über diese Erfahrungen zu berichten, besteht auch deshalb, weil kürzlich die Hauptmängel des baselstädtischen Gesetzes durch eine Teilrevision behoben wurden.

I.

Das Feriengesetz verfolgt das Ziel, sämtlichen Arbeitnehmern einen bezahlten Urlaub zu verschaffen. Es findet deshalb auf alle Personen Anwendung, die in einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Gegensatz zu den meisten andern Arbeiterschutzgesetzen ist sein Geltungsbereich nicht auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien beschränkt. Selbst die leitenden Angestellten, welche im allgemeinen der Sozialgesetzgebung nicht unterstellt sind, werden nicht ausgenommen.

Der Ferienanspruch berechnet sich nach der verflossenen Dienstzeit. Er beträgt während der ersten 5 Dienstjahre 6 Werkstage, vom 6. bis zum 10. Dienstjahr 9 Werkstage und vom 11. Dienstjahr an 12 Werkstage pro Jahr. Für Lehrlinge sowie für andere jugendliche Personen bis und mit dem Anstellungsjahr, in welchem sie 18 Jahre alt geworden sind, beläuft er sich auf 12 Tage im Jahr. Die Ferien werden fällig, wenn der Dienstpflichtige während eines ganzen Jahres in der gleichen Firma tätig war. Lediglich den Lehrlingen und den Jugendlichen ist der Urlaub bereits einzuräumen, wenn das Dienstverhältnis mindestens 3 Monate gedauert hat. Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Arbeitgeber unter billiger Berücksichtigung der Wünsche und Interessen des Dienstpflichtigen festgesetzt. Der Urlaub muss zusammenhängend oder höchstens in

zwei Teilen gewährt werden. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, so kann im Einverständnis beider Parteien die Hälfte der Ferien auf einzelne Tage verteilt werden. Für Lehrlinge und Jugendliche ist dafür die Zustimmung des Gewerbe-Inspektorates erforderlich. Während der Dauer der Ferien hat der Dienstpflichtige Anspruch auf Fortbezug der laufenden Lohnentschädigung, unter Einschluss allfälliger regelmässiger Zulagen. Bei Akkordlohn ist der auszurichtende Ferienlohn auf Grund des durchschnittlichen stündlichen Verdienstes in den letzten drei Monaten vor Antritt der Ferien zu berechnen. Bildet die Verpflegung einen Teil des Lohnes, so muss dem Dienstpflichtigen ausser dem Barlohn je nach seiner Qualifikation eine Entschädigung von Fr. 3.— bis Fr. 5.— im Tag ausgerichtet werden. Endlich sind für die Lehrlinge Mindestansätze der Ferienentschädigung festgelegt, auch wenn sie nicht Kost und Logis vom Lehrmeister erhalten. Besondere Bestimmungen regeln die Dauer des Ferienanspruchs, wenn der Arbeitnehmer infolge Militärdienstes, Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe an der Leistung der Dienste verhindert war.

II.

Obwohl das Feriengesetz eine möglichst weitgehende Geltung anstrebte, liess sich eine lückenlose Anwendung nicht erreichen. In einem Gutachten vom 8. Oktober 1929 erklärte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dass für kantonales Arbeiterschutzrecht kein Raum bleibt, soweit das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken gilt. Auf Grund dieser Stellungnahme wurde von den Industriebetrieben die Einhaltung des Feriengesetzes nicht verlangt. Lediglich die Fabriklehrlinge sind dem Feriengesetz unterstellt worden, da nach Auffassung der Bundesbehörden Lehrlingsschutzbestimmungen auch auf die Industrie angewendet werden dürfen.

Die Tatsache, dass damit die Fabrikarbeiter ohne gesetzlichen Ferienanspruch geblieben sind, muss als höchst unbefriedigend bezeichnet werden. Gerade in der Industrie ist das Arbeitstempo heute vielfach derart beschleunigt, dass von Zeit zu Zeit eine Ausspannung unerlässlich ist. Wenn eine solche nicht ermöglicht wird, muss auf die Dauer die Gesundheit Schaden leiden. In der Industrie entspricht der Urlaub in erhöhtem Masse einem Bedürfnis als im Handel und im Gewerbe, weil die Arbeit gezwungenermassen zum Teil unter ungünstigen hygienischen Bedingungen (grosse Hitze, Nässe, Staubentwicklung etc.) geleistet werden muss. Auch ist besonders zu beachten, dass in den Fabriken eine ansehnliche Zahl von Jugendlichen beschäftigt wird. Dass für die Gesundheit von Leuten, die sich noch in der Entwicklung befinden, Ferien unbedingt nötig sind, braucht nicht bewiesen zu werden. Nicht zu übersehen ist ferner, dass die industriellen Unternehmungen im allgemeinen finanzkräftiger sind als die Handwerks- und Handels-

betriebe. Es wirkt daher stossend, dass diese Lasten für gesetzliche Ferien auf sich nehmen müssen, während die Fabrikbetriebe keine zu tragen haben.

Diese materiellen Erwägungen liessen die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Feriengesetzes auf die Industrie stets als wünschenswert erscheinen. Möglich wurde aber eine solche Massnahme erst, als die rechtliche Auffassung, wonach das Fabrikgesetz eine abschliessende Regelung enthalte, aufgegeben wurde. Neuere Autoren (Dr. E. Wolf, «Gewerkschaftliche Rundschau», 23. Jahrgang, Seite 392, und vor allem Dr. A. Gysin, «Arbeitsrecht», 1943, Seite 128) vertreten die Meinung, dass kantonale Ferienbestimmungen auf die Fabrikarbeiter angewendet werden dürften. Das Fabrikgesetz erwähnt die Ferien mit keinem Wort. Es darf deshalb angenommen werden, in dieser Hinsicht liege eine Lücke vor. Bei Erlass des Fabrikgesetzes war das Ferienproblem bei weitem nicht so aktuell wie heute. Da der Bundesgesetzgeber diese Frage weder im positiven noch im negativen Sinn gelöst hat, erscheint der Kanton als berechtigt, darüber zu legiferieren. Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum kantonale Ferienbestimmungen dem Zweck des Fabrikgesetzes, der im Schutz des Arbeitnehmers liegt, widersprechen sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stützte sich auf diese rechtlichen Erwägungen und schlug eine Revision des Feriengesetzes in dem Sinne vor, dass ihm die Fabrikbetriebe ausdrücklich unterstellt werden. Der Grosse Rat stimmte in seiner Sitzung vom 29. Juni 1944 diesem Antrag mit grosser Mehrheit zu. Nur einige wenige Vertreter der Rechtsparteien traten der Revision entgegen. Das Referendum wurde gegen die Vorlage nicht angestrengt, da das Volk sie mit ebenso grosser Mehrheit angenommen hätte wie das Parlament. Dagegen haben einige Firmen der Industrie einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und eine Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat erhoben. Diese sind bis jetzt nicht entschieden, so dass die Fabrikarbeiter auch im Kanton Basel-Stadt noch immer keinen gesetzlichen Ferienanspruch besitzen.

Die Schwierigkeiten, welche dem Kanton auf diesem Gebiet erwachsen, beweisen, dass möglichst rasch eine eidgenössische Ferienregelung verwirklicht werden muss. Sie ist einer kantonalen auch vorzuziehen, damit keine Unterschiede in den Konkurrenzbedingungen der in verschiedenen Kantonen gelegenen Betriebe entstehen. Eidgenössische Ferienbestimmungen dürfen nicht nur für die Arbeitnehmer aus Handel und Gewerbe Geltung haben, wenn die gleichen unerfreulichen Verhältnisse, wie sie jetzt in Basel bestehen, vermieden werden sollen. Die Vorschriften über einen bezahlten Urlaub aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Arbeit im Handel und in den Gewerben müssen auch als auf die Fabriken anwendbar erklärt werden.

III.

Bisher entstand der Ferienanspruch erst, wenn der Arbeitnehmer während eines ganzen Jahres in der gleichen Firma gearbeitet hat. Dieser Regelung liegt die Auffassung zugrunde, dass die Ferien eine Belohnung für länger dauernde Dienste sein sollen. Auch wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die Belastung, welche die Gewährung bezahlter Ferien für ein Unternehmen bedeutet, erst eintritt, wenn dieses während einer grösseren Frist vom betreffenden Arbeiter einen Nutzen gehabt hat.

Die Festsetzung einer einjährigen Karenzfrist hat zur Folge gehabt, dass in einzelnen Wirtschaftszweigen, in denen langdauernde Dienstverhältnisse nicht üblich sind, die Arbeiterschaft meistens nicht in den Genuss von Ferien kommt. Dies gilt vornehmlich für das Baugewerbe. Der Nachteil dieser Regelung zeigt sich besonders darin, dass einzelne Firmen systematisch ihre Arbeiter nach 9, 10 oder 11 Monaten entlassen und durch andere ersetzen, um keine Ferien gewähren zu müssen. Die Arbeiter erhalten somit nicht nur keine Ferien, sondern sie verlieren noch ihre Stelle. In der Begründung seines Antrages auf Revision des Feriengesetzes erklärt der Regierungsrat, dass das Feriengesetz zu einer Verminderung der ganzjährigen Dienstverhältnisse im Baugewerbe geführt habe. Diese Situation hat begreiflicherweise bei den Bauarbeitern und bei andern kurzfristig oder saisonweise beschäftigten Arbeitnehmerkategorien eine starke Missstimmung hervorgerufen.

Um diesen Mangel zu beheben, wurde am 14. Februar 1941 das Feriengesetz durch eine Bestimmung ergänzt, wonach Ferienkassen geschaffen werden können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben die Möglichkeit, durch Gesamtarbeitsvertrag die Errichtung von Ferienkassen zu vereinbaren. Die Auszahlung der Ferienentschädigung erfolgt dann nicht mehr durch den Betriebsinhaber, sondern durch die Kasse. Diese erhält die hierfür nötigen Mittel durch die Erhebung eines Beitrages von den angeschlossenen Arbeitgebern. Der Beitrag wird in Form eines Prozentsatzes von den ausbezahlten Löhnen festgesetzt. Da in diesem System der Arbeitgeber die Ferien nicht selbst bezahlen muss, hat er keine Veranlassung, einem Arbeiter zu kündigen, bevor er ferienberechtigt wird. Die Ferienkasse ist zweifellos die beste und zweckmässigste Art der Ferienregelung für Berufe, in welchen kurzfristige Dienstverhältnisse vorherrschend sind.

Obwohl das Gesetz seit 4 Jahren Ferienkassen zulässt, wurden bisher keine solchen errichtet. Die Arbeitgeber wollten hierzu nicht Hand bieten. Erst in allerletzter Zeit scheinen sie ihre Auffassung geändert zu haben. Der Schweiz. Baumeisterverband und der Bau- und Holzarbeiter-Verband haben sich prinzipiell über die Schaffung einer Ferienkasse verständigt. Damit dürfte sich die Regelung in absehbarer Zeit auch im Kanton Basel-Stadt durchsetzen.

Auch in einer eidgenössischen Ferienordnung wird es u. E. notwendig sein, die Schaffung von Ferienkassen vorzusehen. Sicher sind solche Kassen in Berufen, in welchen die Dienstverhältnisse im allgemeinen lange Zeit dauern, überflüssig. Hier würden sie nur unnötige Verwaltungskosten verursachen. Dagegen sind sie in Wirtschaftszweigen mit starkem Stellenwechsel und mit saisonweiser Beschäftigung notwendig, wenn das Personal effektiv zu Ferien kommen soll.

IV.

Da Ferienkassen sich vorläufig in der Praxis nicht verwirklichen liessen, sah sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gezwungen, ein anderes Mittel zur Verhinderung der Umgehung des Feriengesetzes vorzuschlagen. Er legte einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Karenzfrist auf einen Monat verkürzt werden sollte. Damit hätten praktisch Ferien in allen Fällen entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses gewährt werden müssen. Da der Ferienanspruch für das erste Jahr 6 Werktage beträgt, wäre für einen Dienstmonat ein halber Ferientag einzuräumen. Mit dieser Regelung wäre das Interesse an vorzeitigen Entlassungen gänzlich dahingefallen. Ob ein Unternehmer zwei Arbeitern je 3 oder einem 6 Ferientage gewährt, ist für ihn unwesentlich. In beiden Fällen hat er die gleiche Belastung zu tragen. Bei der Beratung dieser Vorlage in einer Grossratskommission wurde darauf hingewiesen, dass damit auch für Dienstverhältnisse, die nur während der Probezeit aufrechterhalten werden, Ferienansprüche entstehen würden. Im Handel ist eine probeweise Anstellung üblich. Dass einem Angestellten, dessen Leistungen nicht befriedigen und der infolgedessen schon während der Probezeit entlassen wird, eine Ferienentschädigung ausbezahlt werden muss, stiess nicht unbegreiflicherweise auf Opposition. Die Kommission schlug deshalb die Festsetzung der Karenzfrist auf 2 Monate vor. Der Grosse Rat erhob diesen Antrag ohne Gegenstimmen zum Gesetz. Die Tatsache, dass diese wesentliche Verbesserung des Feriengesetzes unangefochten blieb, beweist, dass man in Arbeitgeberkreisen heute dem Ferienproblem viel aufgeschlossener gegenübersteht als noch vor wenigen Jahren. Da die Saisonstellen wie auch die Arbeitsstellen im Baugewerbe in aller Regel doch mehr als 2 Monate dauern, wird diese Neuordnung dazu führen, dass ziemlich jeder Arbeitnehmer Ferien erhalten wird. Die Herabsetzung der Karenzfrist bedeutet deshalb einen wichtigen Erfolg für die Arbeiterschaft.

Führt auch die Reduktion der Karenzfrist dazu, dass jeder Arbeiter entsprechend seiner Beschäftigungsdauer Ferien erhält, so bringt sie allein doch noch keine vollständig befriedigende Lösung. Die Arbeiter aus Berufen mit kurzfristiger Beschäftigung kommen nicht in den Genuss wirklicher Ferien, wenn sie am Ende jeder Arbeitsperiode den Lohn für einen oder zwei Ferientage erhalten.

Für diese Wirtschaftszweige bleibt eine Ferienkasse eine Notwendigkeit. Die Kasse lässt die Teilerienansprüche, die sich der Arbeitnehmer in den verschiedenen Stellen erworben hat, auflaufen und gewährt ihm einmal im Jahr einen zusammenhängenden Urlaub. Damit werden diese Dienstpflichtigen hinsichtlich der Ferien mit den übrigen Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Verkürzung der Karenzfrist wird die Widerstände, die der Schaffung von Ferienkassen bisher entgegenstanden, wesentlich vermindern. Der Arbeitgeber muss nunmehr auch dem kurzfristig beschäftigten Personal die Ferienentschädigung auszahlen. Er kann sie durch häufigen Wechsel der Arbeiter nicht mehr einsparen. Es bedeutet für ihn keine Mehrbelastung, wenn er den Beitrag an die Ferienkasse entrichtet, als wenn er jeweils bei Auflösung eines Dienstverhältnisses die Ferienentschädigung auszahlen würde. Da sich auch in Arbeitgeberkreisen die Einsicht, dass bei kurzfristigen Dienstverhältnissen die Ferienkassen die zweckmässigste Regelung des Ferienproblems bedeuten, durchsetzt, dürfte besonders für das Baugewerbe nunmehr ihre Einführung möglich sein. Die Herabsetzung der Karenzfrist wird diese Entwicklung stark begünstigen.

Es ist eine gute Tradition, dass neue Ideen zuerst in den Kantonen ausprobiert werden. Der Bund übernimmt sie erst, wenn sie sich praktisch bewährt haben. Hinsichtlich der Ferien hat der Kanton Basel-Stadt nun einen langdauernden und vollauf gelungenen Versuch unternommen. Es ist sicher nicht mehr verfrüht, wenn der Bund Vorschriften über einen bezahlten Urlaub der Arbeitnehmer aufstellt. Die Erfahrungen in Basel haben bewiesen, dass besonders folgenden drei Punkten Aufmerksamkeit geschenkt werden muss:

1. Die Ferienregelung muss möglichst ausnahmslos für alle Arbeitnehmerkategorien Geltung haben.
2. Die Karenzfrist für das Entstehen des Ferienanspruchs ist sehr kurz zu bemessen.
3. Für Wirtschaftszweige, in denen die Arbeitnehmer häufig kurzfristig oder saisonweise beschäftigt werden, sind Ferienkassen zu schaffen.

Bei der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale eingegangene Schriften.

Schöne Literatur.

Alexandre Vinets ausgewählte Werke. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von Dr. Ernst Staehelin. 3. Band. Zwingli-Verlag, Zürich. 377 Seiten. Fr. 10.50.

Hanne Tribelhorn-Wirth. *Vermisst wird Peter Perello.* Büchergilde Gutenberg, Zürich. 1945. 208 Seiten. Fr. 4.—.